Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Inhalt

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung ... 3
§ 2 Höhe der Gebühr ... 3
§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit ... 4
§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit ... 4
§ 5 Besondere bare Auslagen ... 4
§ 6 Abweichende Gebührenerhebung in besonderen Fällen ... 4
§ 7 Gebührenschuldner ... 5
§ 8 Fälligkeit der Gebühr, Form der Erhebung ... 5
§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen ... 5
sowie für Widerspruchsbescheide ... 5
§ 10 Beitreibung ... 5
§ 11 Inkrafttreten ... 5
GEBÜHRENTARIFE ... 6
1 Ablichtungen, Auszüge und Beglaubigungen ... 6
2 Grundbuch- und Katasterangelegenheiten ... 7
3 Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt ... 7
4 Benutzung kreiseigener Räume ... 8
5 Museum und Forum Schloss Homburg ... 9
6 Straßenbau ... 11
7 Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises an der Aggertalsperre ... 11
8 Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes ... 13
9 Neubau, Umbau von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen ... 14
10 Bußgeldstelle ... 15
11 Gutachten und sonstige Genehmigungen ... 15
12 Aktenübersendung und Akteneinsicht ... 16

(einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2014,
einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 29.10.2015,
einschließlich der 3. Änderungssatzung vom 10.03.2016,
einschließlich der 4. Änderungssatzung vom 08.12.2016,
einschließlich der 5. Änderungssatzung vom 20.08.2019,
einschließlich der 6. Änderungssatzung vom 19.03.2020,
einschließlich der 7. Änderungssatzung vom 09.06.2022
einschließlich der 8. Änderungssatzung vom 02.10.2025)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV NRW S. 1184) hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 02.10.2025 folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung

(1) Für die in den in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung sowie für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen des Oberbergischen Kreises werden Gebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
(2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
(3) Sofern sich aus Gebührentatbeständen eine Umsatzsteuerpflicht ergibt, ist diese in den genannten Gebühren enthalten.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes vom 14.07.1994 (BGBL. I, S. 1505) und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1987 (BGBL. I, S. 2614), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Abweichende Gebührenerhebung in besonderen Fällen

(1) Von der Erhebung von Gebühren kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls geboten erscheint, insbesondere wenn und soweit die Gebührenerhebung eine unzumutbare Härte für den Kostenschuldner darstellen würde oder wenn der mit der Erhebung der Gebühr verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der zu erhebenden Gebühr (insbesondere Gebühren unter 5 € bei separater Festsetzung und Verbuchung) stünde.
(2) Gebühren für den Eintritt in Schloss Homburg oder Haus Dahl oder Gebühren für die Nutzung der Gebäude können anlässlich von Sonderveranstaltungen auf dem Gelände von Schloss Homburg und Haus Dahl in angemessenem Umfang reduziert oder gänzlich erlassen werden, sofern damit besondere Interessen des Oberbergischen Kreises, z.B. Werbezwecke (Tag der offenen Tür o.ä.) verfolgt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Landrat. Daneben können durch die Museumsleitung für Sonderausstellungen Sondertarife unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Sonderausstellung festgelegt werden. Orientierungsmaßstab für die Bemessung der Gebühren sind die in den Tarifstellen Ziff. 5 ff. genannten Gebühren.
(3) Gebühren für Veranstaltungen in Schloss Homburg oder Haus Dahl können in angemessenem Umfang angehoben werden, wenn es sich um eine besonders exklusive Veranstaltung (besonderer Künstlerinnen und Künstler o.ä.) oder eine besonders aufwändige Veranstaltung handelt. Über die Erhöhung entscheidet der Landrat.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr oder ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie diejenige oder derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
(2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr, Form der Erhebung

(1) Soweit nicht eine andere Zahlungsfrist vorgeschrieben ist, wird die Gebühr mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 erhoben.
(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der derzeit gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.03.2013 in der bisherigen Fassung außer Kraft.

GEBÜHRENTARIFE

1 Ablichtungen, Auszüge und Beglaubigungen

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.1	Bei Herstellung von Ablichtungen	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 für jede angefangene Seite s/w	0,50 €
1.1.2	bis zum Format DIN A4 für jede angefangene Seite in Farbe	2,00 €
1.1.3	DIN A3 für jede angefangene Seite s/w	1,00 €
1.1.4	DIN A3 für jede angefangene Seite in Farbe	4,00 €
1.2	Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer DIN A 3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten	
1.2.1	Grundgebühr je Auftrag	8,00 €
1.2.2	Gebühr je 5 Minuten Scanarbeiten	8,00 €
1.2.3	Gebühr je Plot oder Mehrausfertigung	
	a) bis einschließlich DIN A 1	8,00 €
	b) größer als DIN A 1	13,00 €
1.2.4	Verwendung von Foto- und Spezialpapieren zusätzlich je dm²	0,10 €
1.2.5	Speicherung auf mobilen Datenträgern	8,00 €
1.2.6	bei Versand zusätzlich	8,00 €
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	8,25 €
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zeugnisse usw. je Seite	3,50 €
1.3.3	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 € zzgl. der Kosten unter 1.1
1.4	Gebühren Kreisarchiv	
1.4.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte des Kulturamtes wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene ½ Stunde	30,00 € zzgl. der Gebühren für Ablich-tungen (1.1) und Porto (1.4.2)
	Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 1.4.1 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
1.4.2	Archivalienversendung je Versandeinheit (höchstens ein Archivkarton) zuzüglich Versandunterlagen (Porto, Verpackung)	10,00 €

1.5	Gebühren Heimatbildarchiv	
1.5.1	Reproduktionen in analoger und digitaler Form für Publikationen bei einer Auflagenhöhe von (je Blatt oder Bild):	
	für nichtkommerzielle Nutzung	
	bis 1.000 bis 5.000 über 5.000	20,00 € 40,00 € 75,00 €
	für kommerzielle Nutzung	
	bis 1.000 bis 5.000 über 5.000	30,00 € 60,00 € 100,00 €
	Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie eine neue Publikation behandelt.	
1.5.2	Privatnutzung, je Bild	3,50 €
1.5.3	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Videoproduktionen für die einmalige Wiedergabe:	100,00 €
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegeben Gebühr fällig.	
1.5.4	Einblendungen in Onlinedienste je Reproduktion:	
	pro Blatt oder Bild	60,00 €
1.5.5	Gemeinnützige Vereine sind für Dienstleistungen (Fotos für Publikationen, Wiedergabe in Fernsehsendungen und Videoproduktionen, Einblendungen in Onlinediensten) von Gebühren befreit.	
1.6	Gebühren Geodatenmanagement	
1.6.1	Die Dienstleistungen werden je angefangener Arbeitsviertelstunde nach der in der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW) festgelegten Zeitgebühr berechnet.	

2 Grundbuch- und Katasterangelegenheiten

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen	8,75 €
2.2	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	10,00 €
2.3	Gem. § 3 Gebührengesetz NRW wird von der Festsetzung von Gebühren gem. 2 (7) der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) abgesehen.	

3 Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr

3	Für Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt auf Antrag für Dritte durchführt, ist für jede angefangene Prüferstunde eine Gebühr analog der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung. Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Kreistag Gebührenfreiheit beschlossen hat.	

4 Benutzung kreiseigener Räume

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
4.1	Kaufmännische und Gewerbliche Schulen, Sonderschulen	
	Für die Benutzung eines Unterrichtsraumes bis 2 Stunden	10,00 €
	je weitere angefangene ½ Stunde	1,50 €
4.2	Sporthallen in Dieringhausen, Vollmerhausen, Gummersbach und Wipperfürth - einschließlich Gymnastik- und Krafttrainingsräume -	
a)	Trainingsbetrieb	
	1.1 Die Sporthallen, die Gymnastik- und die Krafttrainingsräume des Oberbergischen Kreises stehen allen sporttreibenden Vereinen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung.	kostenlos
	1.2 Im Falle starker Nachfrage können die Trainingsstunden pro Verein und Woche auf 2-8 Stunden (je nach Größe des Vereins) beschränkt werden.	
	1.3 Institute, die von den Sporttreibenden selbst ein Entgelt pro Übungs- bzw. Trainingsstunde verlangen, müssen je angefangene Stunde für die Benutzung einer Sporthalle oder eines Gymnastik- bzw. Krafttrainingsraumes zahlen.	10,00 €
b)	Öffentliche Sportveranstaltungen mit und ohne Eintrittsgeld	
	1.1 Die Sporthallen und Gymnastikräume stehen für öffentliche Sportveranstaltungen oder Sportwerbeveranstaltungen von sporttreibenen Vereinen bzw. Sportverbänden ebenfalls zur Verfügung.	kostenlos
	1.2 Ziffer B 1.1 gilt nicht, wenn für eine öffentliche Sportveranstaltung Eintrittsgeld erhoben wird und mehr als 300 zahlende Zuschauer anwesend sind. Pro Sportveranstaltung ist in diesen Fällen für die Benutzung der Einrichtungen eine Pauschale zu zahlen.	25,00 €
	1.3 Finden an einem Tag mehrere Sportveranstaltungen statt, so richtet sich die Anzahl der einzelnen Sportveranstaltungen im Sinne der Ziffer B 1.2 nach der Anzahl der jeweils erhobenen Eintrittsgelder.	
	1.4 Den sporttreibenden Vereinen bzw. den Sportverbänden stehen auch die jeweiligen Tribünen zur Verfügung.	kostenlos

	Davon ausgenommen bleibt die Tribüne in Dieringhausen, die nur auf besonderen Wunsch und unabhängig von der Anzahl der zahlenden Zuschauer gegen Erstattung eines Betrages zur Verfügung gestellt wird.	10,00 €
	1.5 Im Falle der Ziff. B 1.2 sind mit den 25 € auch die Kosten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung abgegolten.	
c)	Sonstige Veranstaltungen	nach besonderer Vereinbarung

5 *Museum und Forum Schloss Homburg*

Lfd.-Nr.	**Gegenstand**	**Gebühr**
5.1.	Eintritt Museum und Forum Schloss Homburg	
5.1.1	Eintritt Erwachsene	6,00 €
5.1.2	Eintritt ermäßigt: Kinder und Jugendliche von 6-17 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung von 50 %, Inhaber des Oberberg Passes, Wehrdienstleistende, Bundefreiwillige, Auszubildende, Inhaber der Ehrenamtskarte NRW, Mitglieder Deutscher Museumsbund	3,50 €
5.1.3	Familienkarte I 2 (Groß-)Eltern und bis zu 5 minderjährige Kinder	15,00 €
5.1.4	Familienkarte II 1 (Groß-)Elternteil und bis zu 2 minderjährige Kinder	10,00 €
5.1.5	Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren, Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit dem Merkzeichen B, Busfahrerinnen und Busfahrer großer Reisegruppen, Personen mit ICOM Mitgliedsausweis	Eintritt frei
5.2	Eintritt eigene Kulturveranstaltungen	
5.2.1	Der Eintrittspreis für eigene Kulturveranstaltungen wird abhängig von den entstehenden Aufwendungen individuell kalkuliert.	
5.2.2	Kinder und Jugendliche von 6-17 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von 50 %, Inhaber des Oberberg Passes, Wehrdienstleistende, Bundesfreiwillige, Auszubildende und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf den kalkulierten Eintrittspreis aus 5.2.1.	
5.3	Museumspädagogisches Programm	
5.3.1	Führung für Kindergärten, Schülergruppen, Jugendgruppen bis 18 Jahre, 60 Min.	30,00 €
5.3.2	Führung für sonstige Gruppen, 60 Min.	50,00 €

5.3.3	Jegliche Führungen außerhalb der Öffnungszeiten, 60 Min.	100,00 €
5.3.4	Audioguide Dauerausstellung	2,50 €
5.3.5	Öffentliche Führung	2,50 €
5.3.6	Workshopprogramm 60 Min., ggf. zuzüglich Material	40,00 €
5.3.7	Workshopprogramm, Kindergeburtstag 120 Min., ggf. zuzüglich Material	80,00 €
5.3.8	Die Tarifstellen 5.3.1 bis 5.3.7 (5.3.1 bis 5.3.5 auch fremdsprachig) sind für bis zu 25 Personen zzgl. des regulären Eintritts (Tarifstelle 5.1) buchbar.	
5.3.9	Die Gebühr für Aktionstage und Ferienprogramme richtet sich nach der Höhe der kalkulierten Aufwendungen.	
5.3.10	Zusätzlich entstehende Kosten werden separat berechnet.	
5.3.11	Die Leitung des Kulturamtes kann bei individuellen Leistungen eine angemessene Gebühr festsetzen.	
5.4	Außenstelle Haus Dahl	
5.4.1	Eintritt Erwachsene zur Kultur-Zeit in Haus Dahl	5,00 €
5.4.2	Ermäßigten Eintritt zur Kultur-Zeit in Haus Dahl erhalten: Kinder und Jugendliche von 6-17 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung von 50 %, Inhaber des Oberberg Passes, Wehrdienstleistende, Bundesfreiwillige, Auszubildende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Mitglieder Deutscher Museumsbund	2,50 €
5.4.3	Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren, Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit dem Merkzeichen B, Busfahrerinnen und Busfahrer großer Reisegruppen, Personen mit ICOM Mitgliedsausweis	Eintritt frei
5.4.4	Führung für Kindergärten, Schülergruppen, Jugendgruppen bis 18 Jahre (Max. 25 Personen/Gruppe) in Haus Dahl, 60 Min., inkl. Eintritt.	50,00 €
5.4.5	Führung für sonstige Gruppen (max. 25 Personen/Gruppe) in Haus Dahl, 60 Min., inkl. Eintritt	100,00 €
5.4.6	Inhaber der Ehrenamtskarte NRW	50 % der Gebühren 5.4.1 und 5.4.2
5.5	Private Anmietung von Räumlichkeiten im Museum und Forum Schloss Homburg	
5.5.1	Gartenzimmer Mo.-So. innerhalb der Öffnungszeiten	150,00 €
5.5.2	Großer Pavillon Mo.-Do., einschl. Barockgarten, 10:00 - 18:00 Uhr	1 000,00 €
5.5.3	Großer Pavillon Mo.-Do., einschl. Barockgarten, 10:00 - 24:00 Uhr	1 400,00 €
5.5.4	Großer Pavillon Mo.-Do., einschl. Barockgarten, 10:00 - 06:00 Uhr (Folgetag)	1 800,00 €

5.5.5	Großer Pavillon Fr.-So., einschl. Barockgarten, 10:00 - 18:00 Uhr	1 200,00 €
5.5.6	Großer Pavillon Fr.-So., einschl. Barockgarten, 10:00 - 24:00 Uhr	1 600,00 €
5.5.7	Großer Pavillon Fr.-So., einschl. Barockgarten, 10:00 - 06:00 Uhr (Folgetag)	2 000,00 €
5.5.8	Tarifstelle 5.5.1 zuzüglich Reinigung der Räumlichkeiten	25,00 €
5.5.9	Tarifstellen 5.5.2 bis 5.5.7 zuzüglich Reinigung der Räumlichkeiten Großer Pavillon, Barockgarten pauschal	125,00 €
5.5.10	Tarifstelle 5.5.1 zuzüglich Kaution	150,00 €
5.5.11	Tarifstellen 5.5.2 bis 5.5.7 zuzüglich Kaution	500,00 €
5.5.12	Nutzung der Räumlichkeiten am Vortrag nach Absprache, 15:00 - 18:00 Uhr	50,00 €/Std.
5.6	Sonstiges	
5.6.1	Standesamtliche Trauungen	250,00 €
5.6.2	Die Leitung des Kulturamtes setzt bei individuellen Leistungen eine angemessene Gebühr fest.	

6 Straßenbau

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Die Gebühr für Baumaßnahmen beträgt 10 % der Höhe des Anteils des Gebührenpflichtigen an den Baukosten. Von dieser Gebühr werden erhoben	
	a) Planung	30 %
	b) Grunderwerb	20 %
	c) Vergabe	10 %
	d) Bauleitung	30 %
	e) Abrechnung	10 %

7 Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises an der Aggertalsperre

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Hinweis: Der Jugendzeltplatz ist derzeit an den Verein für soziale Dienste verpachtet. Die Gebühren werden somit durch den Verein für soziale Dienste erhoben.	
7.1	Benutzungsentgeld	
7.1.1	Zeltende pro Tag (inkl. Wasser, Abwasser und Müllentsorgung)	5,00 € pro Person
	(Gruppen, Gruppenleiter, Einzelwanderer) (z.B. Anreise donnerstags, Abreise freitags = 2 Tage x 5,00 € = 10,00 € pro Person)	

	Großgruppen ab einer Gruppengröße von 50 Personen erhalten einen Rabatt von auf den Übernachtungspreis	5 %
7.1.2	Tagesgäste	
	a) Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren pro Person	1,50 €
	b) Erwachsene pro Person	2,50 €
7.1.3	Die Benutzung der Duschanlagen ist gebührenpflichtig (Duschautomat).	1,00 € pro Münze
7.1.4	Die Nutzung der Küche ist kostenpflichtig. a) Küchennutzung inklusive Gas (pro Person/Tag) b) nur Kühlschrank (ohne Küche) pro Tag c) nur Kühlfach (ohne Küche) pro Tag	 1,10 € 2,20 € 1,60 €
	Für den Anschluss eines mitgebrachten Kühlwagens wird eine Pauschale in Höhe von pro Tag erhoben.	18,00 €
	Der Anschluss von mitgebrachten Kühl oder Gefrierschränken wird mit pro Tag und Schrank berechnet.	2,20 €
7.1.5	Stromanschluss: a) 240 V/Tag b) 400 V/Tag	 2,50 € 6,00 €
7.1.6	Kanuverleih	
	Für Zeltende: pro angefangene Stunde/Boot bei 4 Stunden/Boot bei 8 Stunden/Boot	 7,00 € 25,00 € 50,00 €
	Für Tagesgäste: pro angefangene Stunde/Boot bei 4 Stunden/Boot bei 8 Stunden/Boot	 9,00 € 33,00 € 66,00 €
7.1.7	Stand Up Paddle-Verleih	10,00 € pro Stunde
7.1.8	Anmietung des Grillplatzes/Tag	33,00 €
7.1.9	Anmietung der Grillhütte/Tag	38,50 €
7.1.10	Bierzeltgarnitur/Tag	2,80 €
7.1.11	Gäste aus dem Oberbergischen Kreis erhalten einen Rabatt auf die Rechnung für alle Nebenkosten außer dem Eintrittspreis von	5 %

	Allgemein: Für die Benutzung von Schließfächern sowie für die ausgegebenen Schlüssel wird eine Kaution erhoben. Die Entsorgung größerer Abfälle, wie etwa kaputte Zelte, Bodenfolien, Mobiliar, Kanister etc. ist auf dem Platz nicht möglich. Der Aufbau der Zelte kann grundsätzlich nur im reservierter Zeitraum erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung orientieren sich an der übrigen Belegung des Platzes und sind ausschließlich in Abstimmung mit der Zeltplatzleitung möglich.	
7.2	Die bei der Anmeldung angegebene Personenzahl ist verbindlich.	
	Bei Unterschreitung der Personenzahl gem. verbindlicher Anmeldung um bis zu 10 % sind vom Träger der Maßnahme für diese fehlenden Teilnehmer keine Gebühren zu entrichten. Wird die Personenzahl weiter unterschritten, so hat der Träger für jeden dieser fehlenden Teilnehmer die volle Gebühr zu zahlen.	
	Diese Regelung findet im Falle des Rücktritts gem. Tarifstelle 7.3 der vorliegenden Gebührensatzung keine Anwendung, wohl aber bei Abbruch gem. Tarifstelle 7.3.	
	Eine Überschreitung der angemeldeten Personen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Verein für soziale Dienste in Bergneustadt e.V. oder der Zeltplatzleitung möglich.	
	Zahlungsarten: EC / Bar, sowie nach Rücksprache auf Rechnung	
7.3	Stornierungsgebühren betragen bei Rücktritt	
	• 90-60 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des Gesamtrechnungsbetrages	20 %
	• ab 59 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des Gesamtrechnungsbetrages	50 %
	• bei Abbruch im Zeitraum gem. 7.3 Satz 1 der Teilnehmergebühren für die verbleibenden Tage gem. der verbindlichen Anmeldung	50 %

8 Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
8.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG	
8.1.1	Zweitschrift einer ärztlichen Bescheinigung, eines Zeugnisses, eines Gutachtens	10,00 €
8.1.2	Amtliche Bescheinigung mit geringem Prüfungsaufwand	15,00 €
8.1.3	Amtliche Bescheinigung mit mittlerem Prüfungsaufwand	20,00 €
8.1.4	Amtliche Bescheinigung mit erhöhtem Prüfungsaufwand	30,00 €

8.1.5	Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten bei einem Zeitaufwand bis zu 0,50 Stunden (0,5 h Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt + 1/3 h Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt) 1,00 Stunden (1,0 h Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt + 1/3 h Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt) je weitere angefangene 0,50 Stunden (0,5 h Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt)	Gebühr analog der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung.
8.1.6	Bescheinigung über die 2. Leichenschau gemäß § 15 Abs. 1 BestG NRW	37,00 €
8.1.7	Die Wegezeiten werden nach den tatsächlich zurückgelegten Fahrtzeiten bemessen mit einem halben Stundensatz	42,00 €
8.1.8	Wegestreckenentschädigung wird berechnet nach Landesreisekostenrecht NRW	
8.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind.	
8.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBL. 1 S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	einfache bis dreieinhalbfache Sätze entsprechend der GOÄ
8.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBL. 1 S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	einfache bis dreieinhalbfache Sätze entsprechend der GOZ
8.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach GOÄ oder GOZ gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ).	einfache bis dreieinhalbfache Sätze entsprechend der GOÄ / GOZ

9 Neubau, Umbau von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen

Lfd.-Nr.	**Gegenstand**	**Gebühr**	
		bis zu 39 heimplätze	**ab 40 Heimplätze**
9.1.1	Beratung der Planung, Erteilung eines Nachweises (ohne Bindungswirkung) zum Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 10 Abs. 2 APG DVO NRW	250,00 €	400,00 €
9.1.2	Beratung der Planung, Erteilung eines Bescheides (mit Bindungswirkung) zum Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 10 Abs. 3 APG DVO NRW	350,00 €	500,00 €

9.2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 11 Abs. 3 APG NRW (Beachtung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen)	135,00 €	205,00 €
9.3	Rücknahme des Antrags		
	a) vor der Beratung b) nach erfolgter Beratung	75,00 € 130,00 €	90,00 € 195,00 €
9.4	Die Wegezeiten werden nach den tatsächlich zurückgelegten Fahrtzeiten bemessen mit einem halben Stundensatz	33,50 €	33,50 €
	Wegestreckenentschädigung wird berechnet nach Landesreisekostenrecht NRW		

10 Bußgeldstelle

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
10.1	Entgegennahme von Führerscheinen zur Vollstreckung eines Fahrverbotes, wenn das Fahrverbot nicht vom Oberbergischen Kreis ausgesprochen wurde. Mit Weiterleitung des Führerscheines an die das Fahrverbot aussprechende Bußgeldbehörde.	10,00 €
10.2	Entgegennahme von Führerscheinen zur Vollstreckung eines Fahrverbotes, wenn das Fahrverbot nicht vom Oberbergischen Kreis ausgesprochen wurde. Mit Verwahrung des Führerscheines bei der hiesigen Bußgeldstelle mit anschließender Herausgabe an den Betroffenen.	20,00 €
10.3	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom festgesetzten Fahrverbot.	50 % der festgesetzten Geldbuße, aber mindestens 100,00 € je Monat Fahrverbot

11 Gutachten und sonstige Genehmigungen

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
11.1	Gutachten	Analog der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhe-
	Bemessungsgrundlage: je angefangene Stunde der Inanspruchnahme • Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt • Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt • Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt	

11.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde.	benden Verwaltungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung.

12 Aktenübersendung und Akteneinsicht

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
12.	Aktenübersendung und Akteneinsicht – mit Ausnahme von Bußgeldvorgängen, für die andere abschließende gesetzliche Regelungen gelten, sowie mit Ausnahme von Verfahren nach § 25 SGB X und §§ 84a, 120 SGG.	
12.1	Übersendung von Aktenkopien und digitalen Duplikaten	
12.1.1	Übersendung digital geführter Akten auf elektronischem Weg (z.B. per beBPo, OBK-Cloud)	10,00 €
12.1.2	Scan analog geführter Akten und Übersendung auf elektronischem Weg (z.B. per beBPo, OBK-Cloud)	25,00 €
12.1.3	Übersendung in analoger Form auf dem Postweg (inkl. Druck digitaler Akten bzw. Kopie analoger Akten und Porto)	35,00 €
12.2	Akteneinsicht in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten in eine Hausakte	15,00 €
12.2.1	Akteneinsicht in eine bereits archivierte Hausakte	30,00 €
12.2.2	Einsicht in einen mikroverfilmten oder digitalisierten Vorgang	40,00 €
12.2.3	Zusätzlich bei Akteneinsicht über eine Stunde:	10,00 € pro angefallene ½ Stunde.
12.2.4	bei geringem Aufwand nach den Tarifstellen 12.1 ff. kann die Gebühr im Einzelfall in angemessenen Umfang ermäßigt oder gänzlich erlassen werden.	